

ZH_OBERGERICHT SB180352 vom 26. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180352

FR: ZH_OBERGERICHT SB180352 du 26 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180352 del 26 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird das einleitend umschriebene Verhalten zur Last gelegt. Der Beschuldigte hielt anlässlich seiner ersten Befragung vom 26. Januar 2017 im Sinne seiner Sachdarstellung zum Vorfall vom 3. Dezember 2016 am Abend, ca. 18.00 Uhr, zusammengefasst fest, dass er und C._____ (seine Freundin und zudem Halbschwester der Geschädigten) nach dem ersten Saunagang bewusst die Kleider der Geschädigten B._____, C._____ und ihm in einen Schrank unter dem Lavabo im Saunaraum getan hätten, wobei man diesen Schrank mit den Händen hätte aufziehen können, was die Geschädigte dann auch gemacht habe. Während den Saunagängen seien die Geschädigte und E._____ immer wieder reingekommen und hätten nach den Kleidern gefragt und diese gesucht. Nach etwa rund einer halben Stunde habe die Geschädigte den erwähnten Unterschränk aufgezerrt und seine Schlüssel gefunden. Die Kleider habe sie übersehen, was C._____ und ihn etwas amüsiert, aber auch verwundert habe. Er schätze, die Geschädigte habe etwas 30 bis 45 Minuten nach den Kleidern gesucht. Dabei habe sie immer das gleiche Badetuch an gehabt. Er und C._____ hätten einfach "den ganzen Haufen" an Kleidern genommen und in den Schrank getan, damit die Geschädigte und E._____ nicht hätten abhauen können. Er habe nichts gesagt, als die Geschädigte ihn nach den Kleidern gefragt habe.

- 9 - Er und C._____ hätten sich nicht vorschreiben lassen wollen, wann sie hätten gehen müssen. Es stimme, dass die Geschädigte und E._____ hätten gehen wollen. Er und C._____ seien der Auffassung gewesen, dass sich die Geschädigte und E._____ an ihre Vorgaben halten müssten, da die Geschädigte unbedingt nach Zürich und in die Sauna gewollt habe. Er schätze, die Geschädigte habe die Tanzschule zwischen 20.00 bis 20.30 Uhr verlassen, wobei sie dann die Kleider seiner Schwester getragen habe (zum Ganzen Urk. 6; und ausführlich nochmals hernach unter Ziffer 1.7). An der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 12. Januar 2018 hat der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (Urk. 21). An der Hauptverhandlung vom 30. Mai 2018 machte der Beschuldigte ebenfalls keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 36 S. 6 ff.).

E. 1.2

Die Verteidigung bringt zunächst vor, die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Befragung vom 26. Januar 2017 seien nicht verwertbar, da dem Beschuldigten zu Beginn der Einvernahme kein tatrespektiver Vorhalt im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO gemacht worden sei. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe der Beschuldigte keineswegs ein Geständnis abgegeben. In der Einvernahme vom 26. Januar 2017 sei dem

Beschuldigten überhaupt kein Sach- verhalt vorgehalten worden. Der Beschuldigte sei auch nicht in allgemeiner Weise und nach dem aktuellen Verfahrensstand darüber aufgeklärt worden, was ihm – mit Blick auf die eingangs vorgehaltenen Tatbestände der sexuellen Belästigung / Sachentziehung – genau vorgeworfen werde (Urk. 67 Rz. 14 ff.).

E. 1.3

Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO ist die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden. Erforderlich ist, dass der Beschuldigte in allgemeiner Weise aufgeklärt wird, welches Delikt ihm zur Last gelegt wird. Vorzuhalten sind folglich die äusseren Um- stände der Straftat hinsichtlich Ort, Zeit und Tatumstände. Die Orientierungspflicht hat so konkret zu erfolgen, dass der Beschuldigte den gegen ihn gerichteten Vor- wurf erfassen und sich entsprechend verteidigen kann (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 158 N 8). Ob die Information genügend war, be-

- 10 - misst sich daran, ob die beschuldigte Person sich gegen die konkreten Tatvorwür- fe wehren konnte (BSK StPO I-RUCKSTUHL, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 158 N 22b).

E. 1.4

Vorliegend wurde dem Beschuldigten zu Beginn der polizeilichen Einver- nahme vom 26. Januar 2017 mitgeteilt, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen sexueller Belästigung / Sachentziehung eröffnet worden sei. Dabei handle es sich um einen Vorfall vom 3. Dezember 2016 in den D'____. B.____ habe Anzeige erstattet. Zudem wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass er das Recht habe, die Aussage und Mitwirkung zu verweigern. Sein Verteidiger war an der Einvernahme ebenfalls zugegen (Urk. 6 S. 1). Es mag zutreffen, dass diese Ori- entierung etwas allgemein gehalten wurde. Den spezifischen und detaillierteren Tatvorwurf hielt die Polizei dem Beschuldigten dann gegen Ende der Befragung vor (Urk. 6 S. 7 Frage 54). Dennoch wusste der Beschuldigte anhand der ihm zu Beginn zugetragenen Angaben, um welchen Vorfall es ging und nahm im Sinne seiner eigenen, soeben wiedergegebenen, Sachdarstellung dazu Stellung. Der Beschuldigte konnte sich damit in genügender Form wehren und wusste aufgrund seiner eigenen Ausführungen, dass die Strafanzeige der Geschädigten B.____ unter anderem auf dem Vorwurf basierte, dass er ihre Kleider versteckt und sie ihr trotz mehrfacher Aufforderung nicht mehr zurückgegeben haben soll. Ansonsten hätte er sich in seiner Sachdarstellung nicht entsprechend geäußert. Es ist der Verteidigung jedoch insofern Recht zu geben, dass bei dieser Sachlage entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht von einem Geständnis des Beschuldigten ausgegangen werden kann, zumal sich der Beschuldigte nicht der Sachentzie- hung schuldig erklärte, sondern vielmehr einfach seine Sachdarstellung bzw. Sichtweise zum Vorfall vom 3. Dezember 2016 schilderte. Den Anforderungen von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO ist nach dem Gesagten jedoch rechtsgenügend nachgekommen worden.

E. 1.5

Die Verteidigung bringt sodann in materieller Hinsicht vor, der Geschädigten B.____ sei weder ein erheblicher Nachteil zugefügt worden noch habe der Be- schuldigte in entsprechender Absicht gehandelt. Es fehle an einem "Vorenthal- ten", geschweige denn an einer Wegnahme und damit an einem Nachteil, der über einen Bagatelldarakter hinausginge. Es stehe fest, dass die Geschädigte B.____ die Kleider schneller hätte finden

können, zumal es sich um einen sehr kleinen und überschaubaren Saunabereich gehandelt habe (vgl. Urk. 69/1). Die Geschädigte wäre jederzeit in der Lage gewesen, ihre Kleider zu finden und zu behändigen, da sie gewusst habe, dass ihre Kleider im Saunabereich gewesen seien. Die Geschädigte habe nie behauptet, der Beschuldigte habe mit ihren Kleidern den Sauna- und Aufenthaltsbereich verlassen (Urk. 67 Rz. 18 f.).

E. 1.6

Wie bereits erwähnt, ist die Frage, ob der Geschädigten durch das Vorenthalten der Kleider ein erheblicher, mithin ein über eine Bagatelle hinausgehender Nachteil, zugefügt wurde, eine Rechtsfrage (vgl. dazu hernach Ziffer 4.2).

E. 1.7

Der Beschuldigte gab in der polizeilichen Befragung vom 26. Januar 2017 im Sinne seiner Sachdarstellung zum Abend vom 3. Dezember 2016, ca. 18.00 Uhr, zusammengefasst und sachdienlich an, nach dem ersten Saunagang, der etwa 15 bis 20 Minuten gedauert habe, zusammen mit C._____, ganz bewusst alle Kleider, d.h. von der Geschädigten, C._____ und ihm, "den ganzen Haufen", in einen Schrank unter dem Lavabo im Saunaraum getan zu haben, wobei man diesen Schrank einfach mit den Händen hätte aufziehen können. Er und C._____ hätten noch drei bis vier weitere Saunagänge machen wollen (Urk. 6 Fragen 7, 9 - 12 - und 15). Dies [das Verstecken der Kleider] hätten sie getan, damit die Geschädigte und E._____ nicht hätten abhauen können (Urk. 6 Frage 33). Während diesen Saunagängen seien die Geschädigte und E._____ immer wieder reingekommen, hätten nach den Kleidern gefragt und sie gesucht. Nach rund 30 Minuten habe sich die Geschädigte entschlossen, den erwähnten Unterschrank aufzuzerren. Dabei habe sie alle Kleider übersehen. Seine Schlüssel für das Tanzstudio und auch die privaten Schlüssel seien vorne gelegen. Auf dem Tablar etwas oben seien die Kleider gelegen. Sie [die Geschädigte und E._____] hätten dann den Schlüssel genommen und die ganze Tanzschule und das Büro durchsucht. Die Geschädigte habe insgesamt rund 30 bis 45 Minuten nach den Kleidern gesucht (Urk. 6 Fragen 11 und 12). Er und C._____ hätten die Saunagänge weiter gemacht und das Treiben beobachtet. Sie seien etwas amüsiert, aber auch verwundert gewesen. Nach dem Ende ihres zweitletzten Saunaganges sei die Geschädigte wieder reingekommen, habe ihre Schuhe geholt und dabei die Kleider seiner Schwester getragen. Die Geschädigte habe während sie ihre Kleider gesucht habe, immer das gleiche Badetuch getragen, wobei er nicht wisse, ob sie darunter etwas an gehabt habe. Wenn sie das Bikiniunterteil und die "Unterwäsche" [wohl: sinngemäss Unterhose gemeint, da ein Bikinioberteil und BH als verlustig galten] nicht als verlustig angegeben habe, habe sie noch etwas unter dem Badetuch an gehabt (Urk. 6 Fragen 14 und 17 f.). Die Geschädigte sei anfangs – als sie ihre Kleider suchte und danach fragte – hungrig gewesen und bei zweiten, dritten Mal "hässig" bzw. leicht genervt. Er habe nichts gesagt. C._____ habe geantwortet, dass sie nichts sage. E._____ habe dann mehrfach gefragt. Sie hätten beide gesagt, dass sie in der Sauna bleiben und die Saunagänge machen würden. Es stimme, E._____ und die Geschädigte hätten gehen wollen. Er und C._____ hätten sich nicht vorschreiben lassen wollen, wann sie gehen. Die Geschädigte habe sich an ihre Vorgaben halten müssen (Urk. 6 Fragen 35 ff.). Er schätze die Geschädigte habe etwa 2 bis 2 ½ Stunden in der Tanzschule verbracht. Sie sei etwa zwischen 20.00 bis 20.30 Uhr gegangen (Urk. 6 Frage 10).

- 13 -

E. 1.8

Aufgrund dieser Sachdarstellung des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz (Urk. 45 S. 16) ohne Weiteres erstellt, dass der Beschuldigte im inkriminierten Zeitpunkt nach dem ersten Saunagang die Kleider der Geschädigten versteckte, indem er den "ganzen Haufen" an Kleidern nahm und in den Unterschrank des Lavabos legte. Die Kleider der Geschädigten befanden sich mithin nicht mehr am Ort, wo sie sie hingelegt hatte. Ebenso wenig waren sie entgegen den Ausführungen der Verteidigung jederzeit auffindbar. So handelt es sich doch bei einem Unterschrank eines Lavabos nicht um einen Ort, in dem man üblicherweise Kleider verstaut bzw. erahnt. Irrelevant ist, ob dieser Schrank abgeschlossen war oder nicht. Der Beschuldigte führte aus, die Geschädigte habe immer wieder nach den Kleidern gefragt, wobei er nicht geantwortet habe, und sich nach rund 30 Minuten dazu entschlossen, den Unterschrank aufzuzerren und die Kleider dabei einfach übersehen. Indem der Beschuldigte erklärte, er habe "den ganzen Haufen" an Kleidern genommen, erstaunt es nicht weiter, dass es für die Geschädigte nicht erkennbar gewesen sein muss bzw. sie es zumindest übersah, dass sich ihre Kleider ebenfalls in diesem Haufen befanden, ansonsten hätte sie ihre Kleider mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an sich genommen und ihre Suche abgebrochen, anstatt die Räumlichkeiten weiter nach ihren Kleidern zu durchsuchen. Kommt hinzu, dass dieser Haufen an Kleidern wohl auch optisch nicht der Menge an ihren Kleidern entsprach, weshalb sie ihre Kleider möglicherweise nicht in diesem Haufen vermutete bzw. auch nicht vermuten musste. Der Beschuldigte amüsierte sich und sagte der Geschädigten immer noch nicht, wo sich ihre Kleider befanden. Stattdessen liess er sie noch weiter suchen, bis sie mit den angezogenen Kleidern seiner Schwester wieder kam, um ihre Schuhe zu holen und schliesslich etwa zwischen 20.00 Uhr und 20.30 Uhr die Lokalität verliess. Der Beschuldigte tat dies, damit die Geschädigte (und E._____) nicht gehen konnten, wollte er die beiden doch verkuppeln (vgl. Urk. 6 Frage 7), und nicht, weil er sich das Eigentum an den Kleidern verschaffen wollte. Der Anklagesachverhalt ist erstellt. 2. Beweisanträge des Beschuldigten

- 14 -

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (Urk. 67 S. 2), weshalb der angefochtene Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbotese gesamthaft zur Disposition steht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 5 -

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Massstäbe zur Strafzumessung richtig wiedergegeben und zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 42 S. 20 ff.). Ergänzend nur das Folgende: Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Straf-

- 18 - gesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) begangen. Das geltende (neue) Recht ist auf diese nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; DONATSCH, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Auflage 2018, Art. 2 N 10). Vorliegend ist in Wahrnehmung des Verschlechterungsverbotese (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) ohnehin eine Geldstrafe von

höchstens 20 Tagessätzen auszusprechen. Da das geltende (neue) Sanktionenrecht diesbezüglich keine mildere Bestrafung vorsieht, gelangt dieses somit nicht zur Anwendung.

E. 2.2

Der Beschuldigte beging das heute zu beurteilende Delikt, bevor er mit Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 15. Oktober 2018 wegen mehrfachen Herstellens von Pornografie zum eigenen Konsum nach Art. 197 Abs. 5 StGB verurteilt und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen (zu je Fr. 50.–) bestraft wurde (Urk. 82). Es ist daher zu prüfen, ob für das vorliegende Verfahren eine Zusatzstrafe auszusprechen ist.

E. 2.3

Gegen das Urteil des Kantonsgericht Luzern wurde Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erhoben, weshalb nach wie vor kein rechtskräftiges Urteil vorliegt (Urk. 76). Eine Zusatzstrafe scheidet demnach aus (Art. 49 Abs. 2 StGB).

E. 3

Strafantrag / Einstellung

E. 3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Kleider der Geschädigten aus einer Laune heraus versteckte und sie ihr trotz mehrfacher Bitte nicht zurückgab. Stattdessen beobachtete er das Treiben der Geschädigten, welche nur mit einem Badetuch und Bikiniurteil bekleidet war, amüsierte sich und erlöste sich auch nicht, als sie ihre Kleider im Haufen übersah, sondern liess sie einfach weiter nach ihren Kleidern suchen. Er brachte die Geschädigte dadurch in eine sehr unangenehme und aussichtslose Situation, zumal sie so die Räumlichkeiten nicht verlassen konnte. Die Geschädigte konnte sich nach rund 1 ½ bis 2 Stunden aus der Situation befreien, da sie die Kleider der Schwester des Beschuldigten fand und diese anzog, um die Lokalität verlassen zu können. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass sein Vorhaben nicht

- 19 - plante, sondern den Entschluss spontan fasste, als die Geschädigte zu erkennen gab, nicht mehr bei seinem vorgesehenen Programm (mehrere Saunagänge) mitzuwirken. Dies passte ihm offensichtlich nicht. Das Verschulden wiegt insgesamt leicht.

E. 3.2

Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte die Kleider bewusst versteckte, weil er die Geschädigte am Verlassen der Lokalität hindern wollte. Dabei nahm er in Kauf, dass sie ihre Kleider, nur mit einem Badetuch und Bikiniunterteil bekleidet, suchen musste und ignorierte ihre mehrfache Bitte, ihr die Kleider zurückzugeben. Mithin handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen und rücksichtslosen Motiven. Das Treiben der Geschädigten amüsierte ihn gar. Die subjektive Tatschwere wiegt etwas schwerer als die objektive, aber immer noch leicht.

E. 3.3

Die von der Vorinstanz anhand der Tatschwere festgesetzte Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen. 4. Bezüglich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie verhält sich strafzumessungsneutral (Urk. 42 S. 24). Die Vorinstanz hat ebenfalls richtig erwogen, dass leicht strafehöhend zu werten ist, dass der Beschuldigte während laufender Strafunter-

suchung delinquierte und strafmindernd ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte durch seine Sachdarstellung den Anklagevorwurf im Wesentlichen einräumte (Urk. 42 S. 24 f.). Es bleibt bei den 20 Tagessätzen Geldstrafe. 5. Der Beschuldigte wurde mit Präsidialverfügung vom 4. September 2018 auf- gefordert, das "Datenerfassungsblatt" und Unterlagen zwecks Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen (Urk. 51). Der Beschuldigte kam dieser Aufforderung nicht nach. Die Erwägungen der Vorinstanz zur Festsetzung der Tagessatzhöhe auf Fr. 160.– sind nicht zu beanstanden und demnach so zu be- stätigen (Urk. 42 S. 25 ff.).

- 20 - 6.1 Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze, die bei der Beurteilung, ob eine Strafe vollzogen werden soll, massgebend sind, korrekt wiedergegeben. Dar- auf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 45 S. 28). 6.2 Sie gewährte dem (damals) nicht vorbestraften Beschuldigten den bedingten Vollzug der Geldstrafe mit zutreffender Begründung, auf welche verwiesen wer- den kann (vgl. Urk. 45 S. 29). Diese Anordnung könnte im Übrigen wegen des Verschlechterungsverbot es auch nicht in Frage gestellt werden und ist damit, zu- sammen mit der Ansetzung einer zweijährigen Probezeit, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer entspricht (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB), zu be- stätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Schuldspruch – ist die Kostenregelung der Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 45, Dispositivziffer 4, 5 und 6). 2. Nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, sind ihm auch diese Kosten aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Ein Entschädigungsanspruch für die Aufwendun- gen der erbetenen Verteidigung besteht ausgangsgemäss nicht.

- 21 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Sachentziehung im Sinne von Art. 141 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 160.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4, 5 und 6) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – Obergericht, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH170304.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 22 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. Juni 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss

sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.